

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-304/24 – 1

Rechtssache C-304/24 (Barloup)ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

LH

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse pour l'avenir des enfants

Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache C-304/24:

Der Kassationsbeschwerdeführer, der Stiefvater des Kindes, für das die Bewilligung von Kindergeld gemäß Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung entzogen wurde, wohnt in Frankreich.

Die auf das Unionsrecht gestützten Kassationsbeschwerdegründe sind in den Rechtssachen C-297/24 bis C-306/24 identisch.

Die Vorlagefragen sind in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Die Begründung der Vorlageentscheidung (mit der Überschrift „Antwort der Cour de cassation [Kassationsgerichtshof, Luxemburg]“) ist in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch, mit Ausnahme des Abschnitts, der sich auf das angefochtene Urteil bezieht und in der vorliegenden Rechtssache C-304/24 wie folgt lautet (S. 6 und 7 der Vorlageentscheidung):

„Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld zu entziehen,

- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Grenzgänger und der Mutter des Kindes und für das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes des Grenzgängers, seiner Ehefrau und des Kindes, diese Umstände einzeln oder zusammengenommen, nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
- festgestellt, dass beide leiblichen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgingen, die ihnen ein Einkommen verschaffe, und dass die Mutter monatliche, indexierte Unterhaltszahlungen von 150 Euro für das Kind erhalte, wobei davon auszugehen sei, *„dass der leibliche Vater zu einem bestimmten Zeitpunkt seine finanziellen Verpflichtungen zur Zufriedenheit der beteiligten Parteien erfüllt hat“*, dass der Vater über ein übliches Besuchs- und Unterbringungsrecht verfüge und dass die Patchwork-Familie in dem Haus lebe, das der Ehefrau zugesprochen worden sei,
- festgestellt, dass die Tatsache, dass von beiden Eheleuten auf das gemeinsame Konto eingezahlt werde und dass das Gehalt von LH höher sei als das seiner Ehefrau, nicht bedeute, dass er für den Unterhalt seiner Stieftochter aufkommen müsse, da deren leiblicher Vater Unterhalt zahle,
- entschieden, dass die anderen eingereichten Unterlagen *„entweder übliche Haushaltsausgaben darstellen, die das Paar zu tragen hat, oder Ausgaben, bei denen der Nachweis einer Übernahme durch LH zum Zweck des Aufkommens für den Unterhalt [des Kindes] fehlt, darunter insbesondere der Abschluss einer erweiterten Kfz-Versicherung“*,
- aus seiner Analyse geschlossen, dass *„die Feststellung, dass es die leiblichen Eltern sind, die für den Unterhalt [des Kindes] aufkommen, nicht durch die Unterlagen in Frage gestellt wird, aus denen zu schließen ist, dass der Nachweis, dass es LH ist, der für den Unterhalt seiner Stieftochter aufkommt ... nicht erbracht ist“*.